

Geschäftsverzeichnissnr. 3027
Urteil Nr. 128/2007 vom 10. Oktober 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl, erhoben von der VoG « Advocaten voor de Wereld ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « *Advocaten voor de Wereld* », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Koophandelsplein 23, Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 3, 5 §§ 1 und 2, und 7) Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Dezember 2003, zweite Ausgabe).

In seinem Urteil Nr. 124/2005 vom 13. Juli 2005 hat der Hof dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zwei Vorabentscheidungsfragen gestellt, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Mai 2007 beantwortet hat.

Durch Anordnung vom 16. Mai 2007 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 2007 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 15. Juni 2007 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz ihre etwaigen Bemerkungen anlässlich des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu äußern.

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007

- erschienen

. RA F. Van Vlaenderen, in Gent zugelassen, und RÄin H. Maris, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- hat der Hof beschlossen, dass

. die Rechtssache auf der Sitzung vom 19. September 2007 weitergeführt wird;

. die schriftlichen Bemerkungen der klagenden Partei spätestens am 1. September 2007 einzureichen sind;

. die Übermittlung der schriftlichen Bemerkungen der klagenden Partei an den Ministerrat innerhalb einer Frist zu erfolgen hat, die den Ministerrat in die Lage versetzt, mittels eines spätestens am selben Datum einzureichenden Schriftsatzes zu erwidern.

Die klagende Partei und der Ministerrat haben schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007

- erschienen

. RA F. Van Vlaenderen, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Das Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl setzt den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in das innerstaatliche Recht um.

B.1.2. In Bezug auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen besagt Artikel 34 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend: EU-Vertrag), dass der Rat Maßnahmen ergreift und in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren eine Zusammenarbeit fördert, die den Zielen der Union dient. Der Rat kann hierzu gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse oder Beschlüsse annehmen oder Übereinkommen erstellen.

B.1.3. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) kann der Rat diesbezüglich Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen. Diese Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam.

B.2.1. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 36, 167 § 2 und 168 der Verfassung abgeleitet.

B.2.2. Nach Auffassung der klagenden Partei sei der Rahmenbeschluss ungültig, da der Sachbereich des Europäischen Haftbefehls durch ein Übereinkommen und nicht durch einen Rahmenbeschluss hätte zustande kommen müssen, denn aufgrund von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des EU-Vertrags dürften Rahmenbeschlüsse lediglich zur « Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten » angenommen werden, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

B.2.3. Indem die Angelegenheit des Europäischen Haftbefehls nicht durch Vertrag geregelt werde, werde der Zuständigkeit der gesetzgebenden Kammern im Sinne von Artikel 168 der Verfassung Abbruch getan. Da diese Bestimmung vom Verfassungsgeber als eine allen Rechtsunterworfenen gewährte Garantie aufgefasst werde, stelle ihre Missachtung einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

B.3.1. In seinem Urteil Nr. 124/2005 vom 13. Juli 2005 hat der Hof dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfrage zur Gültigkeit des Rahmenbeschlusses gestellt:

« Ist der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vereinbar mit Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags über die Europäische Union, dem zufolge Rahmenbeschlüsse nur zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten angenommen werden können? ».

B.3.2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 3. Mai 2007 in der Rechtssache C-303/05 erkannt, dass der Rahmenbeschluss nicht im Widerspruch zu Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des EU-Vertrags steht.

B.3.3. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelangt zu dieser Schlussfolgerung aufgrund folgender Erwägungen:

« 28. Wie nämlich aus Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Rahmenbeschlusses und aus seinen Erwägungsgründen 5 bis 7 und 11 hervorgeht, soll der Rahmenbeschluss das multilaterale System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden von verurteilten oder verdächtigen Personen zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile oder zur Strafverfolgung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung ersetzen.

29. Die gegenseitige Anerkennung von nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats erlassenen Haftbefehlen in den verschiedenen Mitgliedstaaten setzt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere der Regeln voraus, denen die Voraussetzungen, die Verfahren und die Wirkungen der Übergabe zwischen nationalen Behörden unterliegen.

30. Eben dies ist Gegenstand des Rahmenbeschlusses insbesondere in Bezug auf die Regeln betreffend die Arten der aufgeführten Straftaten, bei denen keine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit vorgesehen ist (Art. 2 Abs. 2), die Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist oder abgelehnt werden kann (Art. 3 und 4), den Inhalt und die Form des Europäischen Haftbefehls (Art. 8), die Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls und deren Modalitäten (Art. 9 und 10), die der gesuchten oder festgenommenen Person zu gewährenden Mindestgarantien (Art. 11 bis 14), die Fristen und Modalitäten der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (Art. 17) sowie die Fristen für die Übergabe der gesuchten Person (Art. 23).

31. Der Rahmenbeschluss ist auf Art. 31 Abs. 1 Buchst. a und b EU gestützt, wonach das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen darauf gerichtet ist, die justizielle Zusammenarbeit bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern und zu beschleunigen sowie die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

32. Entgegen dem Vorbringen von *Advocaten voor de Wereld* lässt nichts den Schluss zu, dass die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Erlass von Rahmenbeschlüssen nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU ausschließlich die Strafvorschriften der Mitgliedstaaten erfassen solle, die in Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EU genannt sind, d.h. die Vorschriften über die Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlungen und die Voraussetzungen der Strafen in den in der letztgenannten Bestimmung aufgeführten Bereichen.

33. Nach Art. 2 Abs. 1 vierter Gedankenstrich EU gehört die Entwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu den Zielen der Union, und Art. 29 Abs. 1 EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, um den Bürgern in einem solchen Raum ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, ein gemeinsames Vorgehen insbesondere im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickeln. Nach Art. 29 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich EU wird dieses Ziel u.a. erreicht im Wege einer 'engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten [...] nach den Artikeln 31 [EU] und 32 [EU] '.

34. Art. 31 Abs. 1 Buchst. a und b EU enthält jedoch keine Angabe zu den hierzu einzusetzenden Rechtsinstrumenten.

35. Im Übrigen bestimmt Art. 34 Abs. 2 EU allgemein, dass der Rat 'Maßnahmen [ergreift] und [...] in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit [fördert], die den Zielen der Union dient', und ermächtigt den Rat, 'hierzu' Handlungen verschiedener Art, die in Abs. 2 Buchst. a bis d aufgezählt sind, anzunehmen, darunter Rahmenbeschlüsse und Übereinkommen.

36. Darüber hinaus wird weder in Art. 34 Abs. 2 EU noch in einer anderen Bestimmung des Titels VI des EU-Vertrags bei den Arten von Handlungen, die angenommen werden können, nach dem Gegenstand unterschieden, auf den sich das gemeinsame Vorgehen im Bereich der Strafsachen bezieht.

37. Art. 34 Abs. 2 EU stellt auch keine Rangfolge der in dieser Bestimmung aufgezählten unterschiedlichen Rechtsinstrumente auf, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass der Rat für die Regelung einer Materie die Wahl zwischen mehreren Instrumenten haben kann, vorbehaltlich der durch die Natur des gewählten Instruments vorgegebenen Grenzen.

38. Unter diesen Umständen kann Art. 34 Abs. 2 EU als eine Bestimmung, in der die verschiedenen Arten von Rechtsinstrumenten aufgezählt und allgemein definiert sind, die zur Verwirklichung der in Titel VI des EU-Vertrags genannten 'Ziele der Union' herangezogen werden können, nicht so ausgelegt werden, dass er es ausschließt, dass sich die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Erlass eines Rahmenbeschlusses gemäß Abs. 2 Buchst. b auf andere als auf die in Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EU genannten Bereiche beziehen kann, insbesondere auf die Materie des Europäischen Haftbefehls.

39. Die Auslegung, dass die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Erlass von Rahmenbeschlüssen nicht nur in den in Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EU genannten Bereichen zulässig ist, wird durch Art. 31 Abs. 1 Buchst. c EU bestätigt, wonach das gemeinsame Vorgehen 'die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung [der justiziellen] Zusammenarbeit erforderlich ist', einschließt, ohne dass dabei zwischen den verschiedenen zur Angleichung dieser Vorschriften einsetzbaren Arten von Handlungen zu unterscheiden wäre.

40. In der vorliegenden Rechtssache stellt sich angesichts dessen, dass der Rat nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. c EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten keinen Beschluss erlassen kann und dass das Rechtsinstrument des gemeinsamen Standpunkts nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. a EU darauf beschränkt ist, das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage zu bestimmen, die Frage, ob der Rat entgegen dem Vorbringen von Advocaten voor de Wereld die Materie des Europäischen Haftbefehls im Wege eines Rahmenbeschlusses regeln durfte, statt sich eines Übereinkommens nach Art. 34 Abs. 2 Buchst. d EU zu bedienen.

41. Der Europäische Haftbefehl hätte zwar auch Gegenstand eines Übereinkommens sein können, doch steht es im Ermessen des Rates, dem Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses den Vorzug zu geben, wenn, wie in der vorliegenden Rechtssache, die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Handlung vorliegen.

42. Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass der Rahmenbeschluss nach seinem Art. 31 Abs. 1 am 1. Januar 2004 die entsprechenden Bestimmungen der dort angeführten früheren Auslieferungsübereinkommen nur in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ersetzt. Bei

jeder anderen Auslegung - die sich weder auf Art. 34 Abs. 2 EU noch eine sonstige Bestimmung des EU-Vertrags stützen lässt - bestünde die Gefahr, dass der dem Rat verliehenen Befugnis zum Erlass von Rahmenbeschlüssen in den vorher durch internationale Übereinkommen geregelten Bereichen der wesentliche Teil ihrer praktischen Wirksamkeit genommen wird.

43. Folglich wurde der Rahmenbeschluss nicht unter Verstoß gegen Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU erlassen » (EuGH, 3. Mai 2007, C-303/05).

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der erste Klagegrund unbegründet ist.

B.5.1. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 12 und mit Artikel 5 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet.

Die klagende Partei behauptet, das angefochtene Gesetz gewähre einer Person, gegen die ein Haftbefehl zum Zwecke der Verfolgung erlassen werde, bei einer Freiheitsentziehung nicht die gleichen Garantien wie diejenigen, die im Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft vorgesehen seien. Die klagende Partei bemängelt hauptsächlich, dass der Freiheitsentziehungsbeschluss aufgrund des Europäischen Haftbefehls gefasst werde, während die ausstellende Justizbehörde weiterhin im Besitz der Verfolgungsakte sei.

B.5.2. Laut Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 ist der Europäische Haftbefehl eine justizielle Entscheidung der zuständigen Justizbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, ausstellende Justizbehörde genannt, zum Zwecke der Festnahme und Übergabe, durch die zuständige Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates, vollstreckende Justizbehörde genannt, einer gesuchten Person im Hinblick auf die Strafverfolgung oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Sicherungsmaßnahme.

B.5.3. Ziel des Europäischen Haftbefehls ist es, die bestehenden Auslieferungsverfahren innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern und zu beschleunigen (Präambel zum Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002, Nummern 1, 5 und 6). Der Grundgedanke dieses Haftbefehls wird vom Gesetzgeber folgendermaßen formuliert:

« Wie bereits erwähnt wurde, stellt der Europäische Haftbefehl die erste Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung dar. Dieser Grundsatz [...] ergibt sich aus dem Gedanken des gemeinsamen Rechtsraumes, der das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten umfasst und in dem ein freier Verkehr von Gerichtsentscheidungen stattfindet. Konkret bedeutet dies, dass

sobald eine Justizbehörde, die aufgrund des Rechts des Mitgliedstaates, dem sie untersteht, zuständig ist, eine Entscheidung trifft, die mit dem Recht dieses Staates im Einklang ist, diese Entscheidung in der gesamten Union unmittelbar voll und ganz wirksam wird und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet die Entscheidung vollstreckt werden kann, an dieser Vollstreckung in gleichem Maße wie bei einer Entscheidung der zuständigen Behörde dieses Staates mitwirken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-279/001, S. 7).

B.5.4. Die Rolle des Untersuchungsrichters bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls unterscheidet sich grundlegend von derjenigen im Rahmen des Gesetzes über die Untersuchungshaft, da von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates bereits ein Haftbefehl erlassen worden ist. Sein Vorgehen bezieht sich nur auf die eventuelle Inhaftierung der gesuchten Person in Erwartung einer Entscheidung über die beantragte Übergabe.

B.5.5. Gemäß Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 ergeht ein Europäischer Haftbefehl entsprechend den in der Anlage zum Gesetz enthaltenen Formvorschriften. Um gültig zu sein, muss der Haftbefehl die in Artikel 2 § 4 des Gesetzes aufgeführten Angaben enthalten. Diese Vermerke sollen die vollstreckende Justizbehörde in die Lage versetzen, die Ordnungsmäßigkeit des Haftbefehls zu prüfen und sich zu vergewissern, ob die Übergabebedingungen erfüllt sind.

Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, dass die vom Ausstellungsmitgliedstaat im Europäischen Haftbefehl erteilten Angaben unzureichend sind, um eine Entscheidung über die Übergabe zu treffen, beantragt er die dringliche Übermittlung der erforderlichen zusätzlichen Angaben (Artikel 15).

B.5.6. Die Festnahme einer gesuchten Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls unterliegt aufgrund von Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes dem Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, was unter anderem voraussetzt, dass der Betroffene nur während einer Frist von höchstens vierundzwanzig Stunden dem Gericht zur Verfügung gestellt werden kann, wobei die Freiheitsentziehungsmaßnahme nur vom Prokurator des Königs ergriffen werden kann. Laut Artikel 11 wird der Betroffene innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach seiner effektiven Freiheitsentziehung vor den Untersuchungsrichter gebracht, der ihn insbesondere vom Vorhandensein und vom Inhalt des Europäischen Haftbefehls sowie von seinem Recht, einen Rechtsanwalt und einen Dolmetscher zu wählen, in Kenntnis setzt. Der

Untersuchungsrichter hört die betroffene Person anschließend zu ihrer etwaigen Inhaftierung und nimmt die diesbezüglich von ihr geäußerten Bemerkungen zur Kenntnis.

Nach der Vernehmung kann der Untersuchungsrichter anordnen, dass der Betroffene aufgrund des Europäischen Haftbefehls und unter Berücksichtigung der darin sowie der vom Betroffenen erwähnten tatsächlichen Umstände in Haft genommen oder gehalten wird.

Die Garantien, mit denen die Freiheitsentziehung zum Zwecke einer etwaigen Übergabe einhergeht, entsprechen also weitgehend denjenigen, die im Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft vorgesehen sind.

B.5.7. Die Entscheidung des Untersuchungsrichters, eine gesuchte Person im Hinblick auf die Strafverfolgung zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Haft zu nehmen, ist eine richterliche Anordnung, die die Voraussetzungen nach Artikel 12 der Verfassung sowie nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllt. Eine solche Maßnahme stellt keine Missachtung der durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Unschuldsvermutung dar, da in der Sache selbst noch unter Beachtung der Rechte der Person, gegen die der Haftbefehl erlassen wird, eine Entscheidung zu fällen ist.

B.6.1. Die klagende Partei bringt ferner vor, dass gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen werde, indem das angefochtene Gesetz bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht je nachdem unterscheide, ob der Betroffene im Hinblick auf Verfolgung gesucht werde oder bereits verurteilt worden sei, während diese Situationen im innerstaatlichen Recht durch unterschiedliche Vorschriften geregelt würden.

B.6.2. Die klagende Partei gibt nicht an, welche Bestimmungen des Gesetzes sie anfecht und in welcher Hinsicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt worden wären. Der Klagegrund ist unzulässig, was diesen Teil angeht, da er nicht die Voraussetzungen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt.

B.7. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

B.8.1. Der dritte Klagegrund richtet sich gegen Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes und ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 13 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet.

Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 bestimmt:

« Ist der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung ausgestellt worden, die in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, und ist die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden, so kann die Übergabe an die Bedingung geknüpft werden, dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

Der Umstand, dass das Recht des Ausstellungsmitgliedstaates eine Bestimmung enthält, die die Möglichkeit der Berufung und die Bedingungen der Berufungseinlegung vorsieht und aus der hervorgeht, dass die betroffene Person tatsächlich Berufung einlegen kann, ist als ausreichend im Sinne von Absatz 1 zu betrachten ».

Die klagende Partei wirft der angefochtenen Bestimmung vor, dass sie bei der Anwendung durch die belgische Vollstreckungsbehörde zu einer Behandlungsungleichheit der in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Abwesenheit verurteilten Personen führen werde, da die Garantien bezüglich der kontradiktorischen Beschaffenheit des Strafverfahrens in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht einheitlich geregelt seien und die belgische vollstreckende Justizbehörde von Fall zu Fall werde bestimmen müssen, ob im Vollstreckungsstaat ausreichende Garantien vorlägen. Auch hält sie die Möglichkeit der Berufung nicht für eine ausreichende Garantie.

B.8.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 stellt die Umsetzung von Artikel 5 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 in belgisches Recht dar, der bestimmt:

« Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch die vollstreckende Justizbehörde kann nach dem Recht dieses Staates an eine der folgenden Bedingungen geknüpft werden:

1. Ist der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung ausgestellt worden, die in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, und ist die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom

Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden, so kann die Übergabe an die Bedingung geknüpft werden, dass die ausstellende Justizbehörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein ».

B.8.3. Der angefochtene Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 ist in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 5 dieses Gesetzes zu betrachten, dem zufolge die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigert wird, wenn es ernsthafte Gründe zur Annahme gibt, dass diese Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte der betroffenen Person Abbruch tun würde, so wie diese durch Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union bestätigt werden.

B.8.4. Zu diesen Rechten gehört unter anderem das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf ein faires Verfahren, welches beinhaltet, dass jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte das Recht hat, sich an der Behandlung seiner Sache während der Sitzung zu beteiligen. Erlaubt es das innerstaatliche Recht, trotz der Abwesenheit der verfolgten Person einen Prozess zu führen, so muss diese Person in der Lage sein, von einem Richter, nachdem dieser sie gehört hat, die Stichhaltigkeit der gegen sie erhobenen Anklage erneut beurteilen zu lassen, wenn nicht feststeht, dass sie auf ihr Recht, zu erscheinen und sich zu verteidigen, verzichtet hat (EuGHMR, 12. Februar 1985, *Colozza* gegen Italien, §§ 27 und 29; EuGHMR, 13. Februar 2001, *Krombach* gegen Frankreich, § 85; EuGHMR (Große Kammer), 1. März 2006, *Sejdovic* gegen Italien, § 82).

B.8.5. Die angefochtene Bestimmung will verhindern, dass die belgische vollstreckende Justizbehörde an der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls mitwirkt, der infolge einer Verurteilung erlassen wurde, die zustande gekommen ist, ohne dass sich der Verurteilte hat verteidigen können, wenn er dies infolge seiner Abwesenheit nicht tun konnte.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können frei die Mittel wählen, die geeignet sind, ihr Gerichtssystem mit den Erfordernissen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang zu bringen. Wenn über einen Beschuldigten in dessen Abwesenheit gerichtet wird, sind in den jeweiligen Mitgliedstaaten stark unterschiedliche Systeme vorhanden, weshalb eine von Fall zu Fall erfolgende Beurteilung erforderlich ist, um zu

bestimmen, ob diesbezüglich ausreichende Garantien vorliegen. Das vorgeschriebene Muster des Europäischen Haftbefehls sieht dazu ein besonderes Feld vor, in dem anzugeben ist, welche Garantien das innerstaatliche Recht bei einer in Abwesenheit der gesuchten Person ergangenen richterlichen Entscheidung vorsieht.

Die belgische Justizbehörde wird also, ehe über die Übergabe befunden werden kann, prüfen müssen, ob gegen die Verurteilung in Abwesenheit der gesuchten Person ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, das zu einer neuen Beurteilung der Sache selbst führt. Das in Artikel 7 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes erwähnte Recht auf eine wirksame Berufung kann als eine ausreichende Garantie betrachtet werden.

B.8.6. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vorbringt, führt die angefochtene Bestimmung nicht zu einer ungleichen Behandlung von Verurteilten; vielmehr bezweckt sie eben, ihnen allen gleichermaßen die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte zu gewährleisten.

B.9. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

B.10.1. Der vierte und der fünfte Klagegrund sind gegen den folgendermaßen lautenden Artikel 5 §§ 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes gerichtet:

« Artikel 5. § 1. Die Vollstreckung wird verweigert, wenn die Handlung, auf die sich der Europäische Haftbefehl bezieht, kraft des belgischen Rechts nicht strafbar ist.

§ 2. Der vorige Paragraph ist nicht anwendbar, wenn es um eine der folgenden Straftaten geht, insofern diese im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer maximalen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind:

1. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
2. Terrorismus,
3. Menschenhandel,
4. sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
5. illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
6. illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,

7. Korruption,
8. Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
9. Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
10. Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
11. Cyberkriminalität,
12. Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
13. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
14. vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
15. illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
16. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
17. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
18. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
19. illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
20. Betrug,
21. Erpressung und Schutzgelderpressung,
22. Nachahmung und Produktpiraterie,
23. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
24. Fälschung von Zahlungsmitteln,
25. illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
26. illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
27. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
28. Vergewaltigung,
29. Brandstiftung,

30. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,

31. Flugzeug- und Schiffsentführung,

32. Sabotage ».

B.10.2. Artikel 5 § 1 des angefochtenen Gesetzes sieht die Regel der beiderseitigen Strafbarkeit vor; dies bedeutet, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert wird, wenn die Handlungen, auf die sich der Haftbefehl bezieht, kraft des belgischen Rechts nicht strafbar sind.

Laut Artikel 5 § 2 desselben Gesetzes findet diese Regelung nicht Anwendung, wenn es sich um eine der in dieser Bestimmung angeführten Straftaten handelt, insofern diese im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer maximalen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind.

Artikel 5 § 4 des angefochtenen Gesetzes bestimmt jedoch:

« Für die Anwendung von § 2 Nr. 14 gelten die Handlungen der Abtreibung im Sinne von Artikel 350 Absatz 2 des Strafgesetzbuches und die Handlungen der Sterbehilfe im Sinne des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe nicht als vorsätzliche Tötung ».

B.10.3. Der vorerwähnte Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 setzt Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Europäischen Rates vom 13. Juni 2002 in das innerstaatliche Recht um; er bestimmt:

« Bei den nachstehenden Straftaten erfolgt, wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls nach Maßgabe dieses Rahmenbeschlusses und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,

- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,

- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage ».

Artikel 2 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses bestimmt ferner:

« Bei anderen Straftaten als denen des Absatzes 2 kann die Übergabe davon abhängig gemacht werden, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat ».

B.11. Im vierten Klagegrund führt die klagende Partei an, Artikel 5 § 2 des angefochtenen Gesetzes verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da für die in dieser Bestimmung angeführten Straftaten bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung vom Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit abgewichen werde, während dieses Erfordernis für andere Straftaten sehr wohl aufrechterhalten werde.

B.12.1. Im fünften Klagegrund bringt die klagende Partei vor, dass der Wegfall des Erfordernisses der beiderseitigen Strafbarkeit für die in Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 aufgelisteten Straftaten einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 14 sowie mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle.

B.12.2. Die angefochtene Bestimmung erfülle ihrer Ansicht nach nicht die Bedingungen des Legalitätsprinzips in Strafsachen, da sie keine Straftaten mit einem ausreichend deutlichen und präzisen normativen Inhalt aufliste, sondern lediglich vage beschriebene Kategorien von unerwünschten Verhaltensweisen. Die Gerichtsbehörde, die über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheiden müsse, verfüge nach Darlegung der klagenden Partei nicht über ausreichende Informationen, um tatsächlich zu prüfen, ob die Straftaten, wegen deren die gesuchte Person verfolgt werde oder für die gegen sie eine Strafe verhängt worden sei, zu einer der in Artikel 5 § 2 des Gesetzes angeführten Kategorien gehöre.

Der Mangel an einer deutlichen und präzisen Beschreibung der Straftaten im Sinne von Artikel 5 § 2 werde nach Auffassung der klagenden Partei zu einer disparaten Anwendung durch die einzelnen, mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls beauftragten Behörden führen und verstoße auch aus diesem Grund gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.13.1. Es gibt zwar einen Unterschied zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Gesetz, insofern nach Artikel 2 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit für andere als die in Artikel 2 Absatz 1 aufgelisteten Straftaten aufrechterhalten werden kann, während nach Artikel 5 § 1 des Gesetzes das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit für andere als die in Artikel 5 § 2 erwähnten Straftaten aufrechterhalten werden muss.

B.13.2. Das Vorstehende ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sowohl im Rahmenbeschluss als auch im Gesetz eine besondere Regelung für eine Reihe von Straftaten gilt, für die die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt.

B.14.1. Da die Prüfung der Gültigkeit eines Rahmenbeschlusses, der auf der Grundlage von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) des EU-Vertrags gefasst wurde, gemäß den Artikeln 35 und 46 dieses Vertrags zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gehört, dessen Zuständigkeit Belgien auf diesem Gebiet anerkannt hat, hat der Hof in seinem Urteil Nr. 124/2005 vom 13. Juli 2005 folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten insofern, als er bei den darin aufgeführten Straftaten die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit aufhebt, vereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, und zwar insbesondere mit dem durch diese Bestimmung gewährleisteten Legalitätsprinzip in Strafsachen sowie mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung? ».

B.15.1. In seinem Urteil vom 3. Mai 2007 in der Rechtssache C-303/05 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erkannt, dass Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses, soweit danach die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten abgeschafft wird, nicht ungültig ist.

B.15.2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelangt zu dieser Schlussfolgerung aufgrund der folgenden Erwägungen:

« 45. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Union nach Art. 6 EU auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruht und die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts achtet. Folglich unterliegen die Organe der Kontrolle, ob ihre Handlungen mit den Verträgen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar sind; Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten, wenn sie das Recht der Union durchführen (vgl. u.a. Urteile vom 27. Februar 2007, *Gestoras pro amnistía* u.a./Rat, C-354/04 P, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 51, und *Segi* u.a./Rat, C- 355/04 P, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 51).

46. Es steht fest, dass zu diesen Grundsätzen der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die auch durch die Art. 49, 20 und 21 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364, S. 1) bestätigt worden sind, gehören.

47. Der Gerichtshof hat daher zu prüfen, ob der Rahmenbeschluss gemessen an diesen Grundsätzen gültig ist.

Zum Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

48. *Advocaten voor de Wereld* trägt vor, die Liste der über 30 Straftaten, für die die traditionelle Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit fallen gelassen werde, sofern diese Straftaten im Ausstellungsmitgliedstaat mit Freiheitsentzug im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht seien, sei so vage und unklar, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße oder jedenfalls verstoßen könne. Die aufgelisteten Straftaten seien nicht mit einer gesetzlichen Definition versehen, sondern stellten sehr vage beschriebene Kategorien unerwünschter Verhaltensweisen dar. Wem aufgrund eines Europäischen Haftbefehls ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit die Freiheit entzogen werde, dem komme im Gegensatz zu nicht aufgrund eines Europäischen Haftbefehls inhaftierten Personen nicht die Garantie zugute, dass das Strafrecht so bestimmt, klar und vorhersehbar sein müsse, dass jeder im Zeitpunkt der Begehung einer Handlung wissen könne, ob es sich dabei um eine Straftat handle oder nicht.

49. Es ist daran zu erinnern, dass der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (*nullum crimen, nulla poena sine lege*) zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, die den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, und außerdem durch verschiedene völkerrechtliche Verträge, vor allem durch Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gewährleistet wird (vgl. in diesem Sinne u.a. Urteile vom 12. Dezember 1996, X, C-74/95 und C-129/95, Slg. 1996, I-6609, Randnr. 25, und vom 28. Juni 2005, *Dansk Rørindustri* u.a./Kommission, C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P, Slg. 2005, I-5425, Randnrn. 215 bis 219).

50. Aus diesem Grundsatz folgt, dass das Gesetz klar die Straftaten und die für sie angedrohten Strafen definieren muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand des Wortlauts der einschlägigen Bestimmung und nötigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte erkennen kann, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen (vgl. insbesondere EGMR, Urteil Coëme u.a./Belgien vom 22. Juni 2000, *Recueil des arrêts et décisions*, 2000-VII, S. 1, § 145).

51. Nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses erfolgt bei den dort aufgelisteten Straftaten, 'wenn sie im Ausstellungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind', eine Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls und ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit.

52. Folglich ist, selbst wenn die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses die Auflistung der Arten von Straftaten in dessen Art. 2 Abs. 2 wörtlich übernehmen, die Definition dieser Straftaten und der für sie angedrohten Strafen maßgeblich, die sich aus dem Recht 'des Ausstellungsmitgliedstaats' ergibt. Der Rahmenbeschluss ist nicht auf eine Angleichung der fraglichen Straftaten hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale oder der angedrohten Strafen gerichtet.

53. Demnach schafft zwar Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten ab, doch bleibt für die Definition dieser Straftaten und der für sie angedrohten Strafen weiterhin das Recht des Ausstellungsmitgliedstaats maßgeblich, der, wie im Übrigen Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses bestimmt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 EU niedergelegt sind, und damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen zu achten hat.

54. Folglich ist Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, soweit danach die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten abgeschafft wird, nicht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ungültig.

Zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

55. Advocaten voor de Wereld trägt vor, der Rahmenbeschluss verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, soweit danach bei anderen Straftaten als denen des Art. 2 Abs. 2 die Übergabe davon abhängig gemacht werden könne, dass die Handlungen, derentwegen der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden sei, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Straftat darstellten. Diese Unterscheidung sei nicht objektiv gerechtfertigt. Die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit sei umso anfechtbarer, als der Rahmenbeschluss keine substantiierte Definition der Tatbestände enthalte, für die die Übergabe verlangt werde. Die Regelung des Rahmenbeschlusses führe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Rechtsunterworfenen, je nachdem, ob sich der fragliche Sachverhalt im Vollstreckungsmitgliedstaat oder außerhalb dieses Staates ereignet habe. Damit werde in unterschiedlicher Weise über den Entzug ihrer Freiheit entschieden, ohne dass dies gerechtfertigt wäre.

56. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche

Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dass eine derartige Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (vgl. u.a. Urteil vom 26. Oktober 2006, Koninklijke Coöperatie Cosun, C-248/04, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 72 und die dort angeführte Rechtsprechung).

57. Was zum einen die Auswahl der in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgelisteten 32 Arten von Straftaten angeht, durfte der Rat auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und angesichts des hohen Maßes an Vertrauen und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die betroffenen Arten von Straftaten entweder bereits aufgrund ihrer Natur oder aufgrund der angedrohten Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren zu den Straftaten gehören, bei denen es aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt ist, nicht auf der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zu bestehen.

58. Daher ist die Unterscheidung jedenfalls selbst dann objektiv gerechtfertigt, wenn die Lage von Personen, die der Begehung von Straftaten, die in der Liste des Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführt sind, verdächtigt werden oder wegen solcher Straftaten verurteilt worden sind, mit der Lage von Personen vergleichbar sein sollte, die anderer als der in dieser Liste aufgeführter Straftaten verdächtigt werden oder wegen solcher Straftaten verurteilt worden sind.

59. Was zum anderen den Umstand angeht, dass die mangelnde Bestimmtheit in der Definition der fraglichen Arten von Straftaten zu einer unterschiedlichen Durchführung des Rahmenbeschlusses in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen führen könnte, genügt der Hinweis, dass der Rahmenbeschluss nicht die Angleichung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten zum Ziel hat und keine der Bestimmungen des Titels VI des EU-Vertrags, dessen Art. 34 und 31 als Rechtsgrundlagen des Rahmenbeschlusses angegeben sind, die Anwendung des Europäischen Haftbefehls von der Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich der betroffenen Straftaten abhängig macht (vgl. entsprechend u.a. Urteile vom 11. Februar 2003, Gözütok und Brügge, C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Randnr. 32, sowie vom 28. September 2006, Gasparini u.a., C-467/04, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 29).

60. Folglich ist Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, soweit danach die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für die dort aufgeführten Arten von Straftaten abgeschafft wird, nicht wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 EU und insbesondere gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ungültig » (EuGH, 3. Mai 2007, C-303/05).

B.16. Die Begründung des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf den Rahmenbeschluss 2002/584/JI gilt *mutatis mutandis* auch hinsichtlich des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, das den vorerwähnten Rahmenbeschluss im belgischen Recht zur Ausführung bringt.

B.17.1. Sowohl aus dem Rahmenbeschluss als auch aus dem angefochtenen Gesetz und aus dessen Entstehung geht hervor, dass das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit für die in Artikel 5 § 2 aufgeführten strafbaren Handlungen nicht entfällt, dass aber die Erfüllung dieses

Erfordernisses nicht geprüft wird, weil aufgrund ihrer schwerwiegenden Beschaffenheit davon ausgegangen wird, dass die Handlungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union strafbar sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-279/001, S. 13).

B.17.2. Der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit führt nicht dazu, dass die vollstreckende Justizbehörde der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls automatisch Folge leisten muss. Die in Artikel 5 § 2 des Gesetzes enthaltene Regelung ist im Lichte der anderen Bedingungen zu beurteilen, von denen die Übergabe abhängig gemacht wird.

B.18.1. Die angefochtene Bestimmung ist an erster Stelle im Zusammenhang mit der Regelung nach Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes zu beurteilen, der eine Umsetzung von Artikel 4 Nummer 7 Buchstaben b) und c) des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl darstellt.

B.18.2. Laut dieser Bestimmung kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden, wenn er sich auf Straftaten erstreckt, die ganz oder zum Teil im belgischen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind oder außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsmitgliedstaats begangen wurden, und das belgische Recht die Verfolgung von außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulässt.

B.18.3. Falls der Haftbefehl sich auf eine in der Liste aufgeführte Handlung beziehen würde, die nach belgischem Recht nicht strafbar wäre, könnte die Übergabe also doch abgelehnt werden, außer wegen im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats oder außerhalb dieses Hoheitsgebiets begangener Handlungen, jedoch in einem Fall, in dem das belgische Recht die Verfolgung wegen eines außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets begangenen Handlung zulässt. In diesem Fall hat die gesuchte Person zu wissen, dass es um strafbare Handlungen geht, und muss sie sich nach den Strafgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhält, richten. Die Verfolgung beruht auf dem - wenn auch erweiterten - Territorialitätsgrundsatz, der die Grundlage einer jeden Gesetzgebung bezüglich des Geltungsbereichs des einzelstaatlichen Strafgesetzes bildet, wobei dem Legalitätsprinzip in Strafsachen kein Abbruch getan wird.

B.18.4. Hinsichtlich der außerhalb des Hoheitsgebiets des Ausstellungsmitgliedstaats begangenen Handlungen, abgesehen von den im belgischen Recht vorgesehenen Fällen der extraterritorialen Zuständigkeiten, kann das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit aufrechterhalten bleiben, wodurch die Folgen des Wegfalls der Prüfung im Rahmen von Artikel 5 § 2 des angefochtenen Gesetzes erheblich gemildert werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-279/001, SS. 16-17).

B.19. Neben dem in Artikel 6 Nr. 5 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen fakultativen Ablehnungsgrund muss die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im Übrigen abgelehnt werden, wenn in Belgien ein Amnestiegesetz gilt (Artikel 4 Nr. 1), wegen des Grundsatzes « *non bis in idem* » (Artikel 4 Nr. 2), wenn die gesuchte Person aufgrund ihres Alters nach belgischem Recht nicht strafrechtlich verantwortlich ist (Artikel 4 Nr. 3) und wenn die Strafe oder die Strafverfolgung nach belgischem Recht verjährt ist (Artikel 4 Nr. 4).

B.20. Im Allgemeinen wird schließlich ein Staat nicht an der Übergabe einer gesuchten Person mitwirken können, wenn die Gefahr besteht, dass ihren Grundrechten im Ausstellungsmitgliedstaat Abbruch getan wird. In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes zu verweisen, dem zufolge die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird, wenn es ernsthafte Gründe zur Annahme gibt, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls den Grundrechten der betroffenen Person, so wie sie in Artikel 6 des EU-Vertrags bestätigt werden, Abbruch täte. Somit wird die vollstreckende Justizbehörde bei der Übergabe immer die konkreten Umstände eines jeden Falles berücksichtigen können.

B.21. Der vierte und der fünfte Klagegrund sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts